



99063001006001, 99063001006001

Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG Genehmigung für wesentliche Änderung

Heruntergeladen am 07.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/115623938/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063001006001, 99063001006001
Leistungsbezeichnung I	Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BlmSchG Genehmigung für wesentliche Änderung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Änderung des Betriebs, Nachteilige Auswirkungen, Überschreitung von Leistungsgrenzen, Überschreitung der Anlagegröße, wesentliche Änderung, Änderung der Beschaffenheit, Änderung der Lage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung





mmissionsschutz (063) Genehmigung (006) Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder
Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder
Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Nein
5.08.2023
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Bicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Ministerium Ür Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg 22.02.2024
https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/in dex.html#BJNR097310013BJNE000102116
Venn Sie beabsichtigen, an einer genehmigungsbedürftigen Anlage wesentliche Anderungen vorzunehmen, müssen Sie hierfür bei der guständigen Behörde eine Genehmigung beantragen.
sie betreiben eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für die Sie bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung besitzen, und planen, an dieser Anlage Änderungen vesentlicher Art vorzunehmen? Wesentliche Änderungen liegen vor, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs nachteilige Auswirkungen hervorgerufen verden können. Wenn diese zudem auch für die Genehmigungsvoraussetzungen genehmigungsbedürftiger Anlagen erheblich sind, bedarf es hierfür einer Genehmigung. Eine Genehmigung ist zudem immer erforderlich, venn durch die Änderung oder die Erweiterung des





Modul Sachverhalt

Betriebs genehmigungsbedürftiger Anlagen die Leistungsgrenzen oder die Anlagegröße erreicht werden. Deshalb müssen wesentliche Änderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die immissionsschutzrechtliche Behörde überprüft werden.

Hierfür müssen Sie einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung stellen und alle erforderlichen Unterlagen für die Beurteilung einreichen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Einer Genehmigung bedarf es jedoch dann nicht, wenn:

- durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und
- die Erfüllung der Anforderungen der Genehmigungsvoraussetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes für genehmigungsbedürftige Anlagen sichergestellt ist.

Dies gilt auch, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ausgetauscht werden sollen.

Wenn nach Einschätzung des Betreibers die vorgesehene Änderung nicht wesentlich ist, ist eine Anzeige der Änderung gegenüber der zuständigen Behörde erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

Welche Formulare für das konkrete Vorhaben auszufüllen sind und welche zusätzlichen Unterlagen eingereicht werden müssen, wird verbindlich von der Genehmigungsbehörde festgelegt. Dies kann in einem Vorgespräch erfolgen. Dem Genehmigungsantrag sind in der Regel Pläne, Fließschemata und Beschreibungen/Erläuterungen von Maßnahmen und Betriebsweisen beizufügen.

Voraussetzungen

Kosten

Für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag





Modul	Sachverhalt
	wird eine Gebühr nach der Tarifstelle 2.1.1 der Gebührenordnung (GebOMUGV) erhoben.
Verfahrensablauf	Sie stellen bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderungen. Den Antrag können Sie elektronisch oder schriftlich stellen. Dem Antrag fügen Sie die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Unterlagen bei.
	Nach Eingang des Antrags sowie der vollständigen Unterlagen prüft die zuständige Behörde, ob bei den Änderungen die immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Anforderungen erfüllt werden. Abhängig davon, ob eine öffentliche Beteiligung vorgenommen werden muss oder nicht, entscheidet die Behörde über Ihren Antrag innerhalb von 3 bzw. 7 Monaten nach vollständigem Eingang aller erforderlichen Unterlagen.
	Nach abschließender Beurteilung durch die zuständige Behörde erhalten Sie die Entscheidung in Form eines Bescheides.
Bearbeitungsdauer	Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der einzureichenden vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden. Beantragt der Vorhabenträger ein vereinfachtes Verfahren und hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch Klage
Kurztext	 Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BlmSchG Genehmigung für wesentliche Änderung Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn durch die Änderung





Modul	Sachverhalt
	 der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Genehmigungsvoraussetzungen genehmigungsbedürftiger Anlagen entsprechend des Bundesimmissionsschutzgesetzes erheblich sein können.
	 Eine Genehmigung ist immer erforderlich, wenn durch die Änderung oder Erweiterung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen erreicht werden. Antrag: Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung (EliA) oder schriftlich zuständig: immissionsschutzrechtliche Behörde
Ansprechpunkt	Abteilung T1 Technischer Umweltschutz 1
Zuständige Stelle	Landesamt für Umwelt (LfU) des Landes Brandenburg
Formulare	
Ursprungsportal	Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG Genehmigung für wesentliche Änderung, Modification of an installation requiring approval in accordance with BImSchG Approval for significant modification